

Nr. 6305. Garn aus Floreteide, 4- bis 12- und mehrdrähtig, besonders in der Handstickerei zum Ausfüllen dienend, — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6306. Haasenhaargarn — Eingangszoll 30 pCt. vom Werth.

Nr. 6307. Zündrohre (nipples), Kugelzieher (worms) und Schlagbolzen (Zündnadeln, Hähne, plungers) für Flinten — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6309. Mit Wolle gestickte Baumwollengewebe zu Pantoffeln, Kissen und anderen Gegenständen — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6310. Plüsche aus Seide und Baumwolle zu Handschuhfutter und anderem Gebrauch, Seide dem Werth nach hauptsächlichster Bestandtheil — Eingangszoll 50 pCt. vom Werth.

Nr. 6312. Baumwollenplüsche — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6329. Verzierungen aus plattirtem Metall für Accordions sind nicht zu den Musikinstrumenten zu rechnen und unterliegen dem Eingangszoll von 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6330. Getrocknete Pflaumen, sogen. Prunellen, sind zollfrei.

Nr. 6332. Bronzepulver, sogen. „Flitters“ — Eingangszoll 15 pCt. vom Werth.

Nr. 6334. Büchelchen mit Cigarettenpapier — Eingangszoll 70 pCt. vom Werth.

Nr. 6335. Die äußere Umschließung der feinen, sogen. spanischen Seife (castile soap) ist in dem Preis der genannten Seife unbegriffen.

Nr. 6336. Braunschweiger Asphaltkitt — Eingangszoll 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6337. Eiserne Striegel — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6343. Sackleinewand von Jute mit doppelter Dundee-Kette — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6345. Verzierungen und Schließhaken von plattirtem und vergoldetem Metall zu Albums — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6346. Pappschachteln, welche zur Aufnahme von künstlichen Blumen und Schmuckfedern dienen, sind in dem Preis der genannten Gegenstände nicht unbegriffen.

Nr. 6348. Thymol — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6350. Rappiere von Stahl — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6351. Enden von Holzkohlen-Stabeisen — Eingangszoll 22 Dollars für die Tonne.

Nr. 6353. Buttersäure und Baldriansäure, zu industriellen Zwecken eingeführt, sind zollfrei.

Nr. 6354. Gelbbörsen aus Schuppen, Seide und Baumwolle — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6355. Gläserne Karaffen mit Musikklosen — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6357. Stahldraht für Musikinstrumente — Eingangszoll je nach dem Drahtmaß.

Nr. 6361. Nägel mit Messingknöpfen, sogen. Polsternägel — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6367. Packpapier, bestehend aus Papier aus Baumwolle, welche mittelst Leim oder anderer, dasselbe gegen Feuchtigkeit undurchdringlich machender, Stoffe verbunden sind — Eingangszoll 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6368. Stahlstäbe zu Einfriedigungen, wenn sie galvanisiert sind — Eingangszoll 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6370. Geschälte Weidenruthen, welche für Färber zum Aufhängen der Garnsträhnen zugerichtet sind — Eingangszoll 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6371. Sogenannter Hamburger Tüll, eine Art baumwollener Spitzen — Eingangszoll 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6372. Pelzhäute für Hutmacherzwecke, deren Haut nicht bearbeitet ist, und welche den Anfang der Zurichtung, wie die Bearbeitung und theilweise Färbung der Haare erfahren haben, — sind zollfrei.

Nr. 6376. Kabel von Stahldraht verschiedenen Drahtmaßes mit einer Seele aus Hanf — Eingangszoll wie für den höchstbesteuerten Stahldraht.

Nr. 6380. Gestochene Kupferdruckplatten — Eingangszoll 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6381. Roher Handels-Schellack ist zollfrei.

Nr. 6386. Fischthranküchen (Mischung von geklartem Fischthran, Stearin und anderen fettigen Säuren, und Nebenprodukt von der Zubereitung von Fischthran zu Beleuchtungszwecken) — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6390. Amethyst und Topas, roh — Zollsatz 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6391. Deliküchen, gequetschte, sind zollfrei.

Nr. 6392. Eisenkeile für bewegliche Eisenbahnen — Zollsatz 2 $\frac{1}{2}$, Cents für das Pfund.

Nr. 6394. Kaninchenselle, deren Pelz zu Filzfabrication entfettet ist — Zollsatz 10 pCt. vom Werth.

Nr. 6395. Elsenbeinstreifen, zum Belegen von Klavier- und Orgeltafeln — Zollsatz 30 pCt. vom Werth, wie für Waaren aus Elsenbein.

Nr. 6397. Kleine Nägel, von Eisen oder Stahl, welche zur Knopffabrication und zur Verzierung von Stahlknöpfen verwendet werden — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6403. Glätte, sog. „rotunda stove polish“, bestehend aus Graphit und aus Eisenoxyd, Kiesel, Harz &c. — Zollsatz 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6404. Cylinderglas, unpolirt, dessen unebene Oberfläche mittelst eines patentirten Verfahrens hergestellt wird — Zollsatz 2 $\frac{1}{8}$ und 2 $\frac{7}{8}$ Cents für das Pfund, je nach der Größe.

Nr. 6406. Sardellen, in anderer Verpackung als Blechbüchsen — Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6407. Haarstärkungsmittel (Eau de quinine), bestehend aus verschiedenen medizinischen Grundstoffen von Chinarrinde, in Verbindung mit gewissen Parfums — Zollsatz 50 pCt. vom Werth als Toilettenpräparat.

Nr. 6409. Künstlicher Bimsstein — Zollsatz 20 pCt. vom Werth.

Nr. 6413. Stahlplatten zum Ausziehen von Draht — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6414. Steinkohlentheerfarben, sog. Bordeauroth, zum Färben von Seide, Wolle und Baumwolle, sowie von Säften, Wein, Biför &c. — Zollsatz 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6418. Tamarindensaft, ein medizinischer Extrakt — Zollsatz 40 pCt. vom Werth.

Nr. 6420. Del „petit grain“, durch Destillation der Beeren von bitteren Orangen gewonnenes Del — Zollsatz 25 pCt. vom Werth.

Nr. 6421. Gesägtes Kunsttischlerholz — Zollsatz 2 Dollars für 1000 laufende Fuß.

Nr. 6422. Eiserne Rahmen, worauf breiter Seidenplüsche eingeht, und welche dazu dienen, den Plüscher gegen Reibung auf dem Transport zu schützen, sind nicht als zollpflichtiger Bestandtheil des Marktwerths des Plüsches anzusehen.

Nr. 6423. Fruchtsaft, mit einem Alkoholgehalt von 35 $\frac{1}{2}$ pCt. — Zollsatz 2 Dollars für das Gallon und 25 pCt. vom Werth oder sofern Alkohol dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, 2 Dollars für das Gallon.

Nr. 6225. Phantasiehaken, sog. Agraffen, aus Metall oder aus Holz und Metall für Damenkleider — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6428. Baumwollene Handschuhe, mit wollenem Futter — Zollsatz 40 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

Nr. 6432. Sogenannte „Ziegenhaar-Kräuseler“, bestehend in Eisendrahtstückchen von etwa 4 Zoll Länge, welche mit Jute oder Flachs umwickelt und mit Leder überzogen sind. — Zollsatz wie für nicht besonders aufgeführte Fabrikate, ganz oder theilweise aus Eisen, 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6435. Holzlettern zum Stempeln oder Drucken, welche jedoch nicht zum Sezen in Formen und nicht in derselben Weise wie Drucklettern verwandt werden, sind als Holzwaaren mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 6436. Messingdraht — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 6443. Baumwollener Besatz ist, wenn auch auf der Maschine hergestellt, nicht als baumwollener Vorstoß, sondern als eine Art Einfassung oder Besatz anzusehen, welche unter